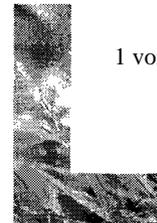


PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 14.10.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.5.7.1/0076-  
PR/2/2005

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Mantler / 6872

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der  
Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschul-  
Gesetz 2005); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich zu dem im Betreff angeführten Entwurf, folgende Stellungnahme bekannt zu geben:

Zu §§ 38 und 39:

Für Absolventen der Universität für Bodenkultur bzw. facheinschlägigen Hochschulen wird derzeit ein einsemestriges Aufbaustudium angeboten (§ 22 Abs. 1 Z 2 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1996). Diese erfolgreiche Form der Ausbildung ist auch in Zukunft erforderlich. Das ho. Ressort geht davon aus, dass die Modalitäten für ein entsprechendes Aufbaustudium im Rahmen einer Durchführungsverordnung geregelt werden kann.

Absolventen einer Pädagogischen Hochschule schließen mit dem akademischen Grad eines „Bachelors“ ab.

Es wird angeregt in den Erläuterungen klarzustellen, dass dieser akademische Grad nicht die gleiche Berufsberechtigung nach sich ziehen wird, wie das universitäre Lehramtsstudium, bzw. möge im Gesetzestext dieser Berührungspunkt dadurch ausgeräumt werden, indem die Regelungen des universitären Lehramtsstudium dadurch nicht berührt werden.

Zu § 42 Abs. 5, § 50, § 51 Abs. 1:

Die Eignung zum Studium an der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie wurde bisher durch § 24 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1996, geregelt. Die derzeitigen Aufnahmevoraussetzungen setzten ein hohes Maß an fachliche Vorkenntnisse im Agrar- und Umweltbereich voraus. Spezifische fachliche Vorkennt-



nisse werden in Zukunft durch die Möglichkeit der studienbezogenen Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren geregelt werden.

Zu § 80:

Das Fehlen von Übergangsbestimmungen für das Personal lässt erkennen, dass die derzeitige Rechtsträgerschaft grundsätzlich bestehen bleibt. Auch aus den Erläuterungen zu den Vollzugsbestimmungen (§§ 79, 80) ist zu entnehmen, dass in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz die innere Verwaltung (Personal, Organisationsgewalt) unberührt bleibt. Das ho. Ressort geht daher davon aus, dass der Sach-, und Personalaufwand weiterhin vom ho. Ressort zu bedecken sein wird. Es wäre jedoch wünschenswert, dies im Gesetzestext klarzustellen.

Im Übrigen erwartet sich das ho. Ressort – wie aus den Erläuterungen zu den finanziellen Aufwendungen entnommen werden kann – dass mit dem bestehenden Personal und Budget das Auslangen gefunden wird.

Für den Bundesminister:

Mag. Wiesinger-Arthold

elektronisch gefertigt